



Die Standard-Fachkommission im ZDRK gibt bekannt (02-2025)

Die Standard-Fachkommission des ZDRK hat bei ihrer Sitzung am 11. Juni 2025 anlässlich der Bundestagung in Niefern folgende Beschlüsse gefasst. Der Änderung der AAB hat das erweiterte Präsidium in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2025 zugestimmt:

1.) Zulassung neuer Neuzüchtungen bzw. Nachzüchtungen

Als Neuzüchtungen zugelassen wurden aufgrund der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen:

Klein-Rexe rhönfarbig

Klein-Rexe otterfarbig schwarz

Betroffene Landesverbände, denen entsprechende Züchtungsanträge vorliegen, können nun eine Zuchtgenehmigung erteilen und erhalten in Kürze von der Standardfachkommission des ZDRK eine Registrierungsbestätigung.

2.) Änderung Allgemeiner Teil Änderung Kopf leichte und schwere Fehler A-26

Der leichte Fehler tiefliegende Augen wird in „leicht tiefliegende Augen (nach vorne oder zur Seite leicht eingeschränktes Sichtfeld)“ geändert.

Folgender schwerer Fehler wird ergänzt: „stark tiefliegende Augen (nach vorne und zur Seite eingeschränktes Sichtfeld)“

3.) Klein-Rexe königsmantelgescheckt R245 ff

Analog zu den homozygoten Rheinischen Schecken wird bei den Klein-Rexen gepardfarbig schwarz-gelb-weiß die Möglichkeit geschaffen, einfarbige Tiere als Einzeltiere auszustellen.

Dabei ist folgende Beschreibung anzuwenden:

4. Kopf und Ohren

Der Kopf erscheint ein wenig länglich, Stirn und Schnauzpartie sind jedoch breit, die Backen kräftig, dem Kleinrex-Typ entsprechend. Die Ohren werden straff aufgerichtet getragen; sie sind stabil und fest im Gewebe. Die ideale Ohrenlänge liegt bei 8,00 bis 9,00 cm.

Leichte Fehler: Nicht entsprechend ausgeprägte Kopfbildung. Dünne, faltige Ohren; Vom Ideal bis zur Höchst- bzw. Mindestlänge etwas abweichende Ohrenlänge.

Schwere Fehler: Stark vom Rasse- bzw. Geschlechtstyp abweichende Kopfbildung. Ohrenlänge unter 7,00 cm und über 10,0 cm.

5. Deckfarbe und Gleichmäßigkeit

Die reinerbigen vollständig farbigen Zuchttiere sind zweifarbig schwarz-gelb. Die Farben sollen möglichst farbintensiv ohne Durchsetzung mit weißen Haaren oder Rostanflug den ganzen Körper einschließlich der Brustpartie und der Läufe bedecken und mit einem guten Glanz versehen sein. Die Farben Schwarz und Gelb dürfen sich gegenseitig durchdringen; eine geblünte Farbverteilung ist vorzuziehen. Die Bauchpartie ist etwas matter. Die Krallen sind hornfarbig. Die Augenfarbe entspricht der Beschreibung der gescheckten Tiere.

Leichte Fehler: Etwas matte Farben an den sichtbaren oberen Körperteilen; leichter Rostanflug; leichte Durchsetzung mit weißen Haaren. Deutliches Vorherrschen von schwarzen oder gelben Farbfeldern oder Farbanteilen.

Schwere Fehler: Starke farbliche Abweichungen (Fehlfarben); starker Rostanflug, starke weiße oder silberartige Durchsetzung der Deckfarbe; weiße Büschel oder Flecken. Andere als die vorgeschriebene Augenfarbe. Eine oder mehrere pigmentlose Krallen. (Hinweis: Zweierlei Krallenfarbe ist kein Fehler.)

6. Unterfarbe

Die Unterfarbe soll ohne Durchsetzung mit weißen Haaren bis zum Haarboden reichen. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Farben Schwarz und Gelb.

Leichte Fehler: Leichte Durchsetzung der Unterfarbe. Am Haarboden aufgehellte Unterfarbe.

Schwere Fehler: Stark unreine, verwaschene Unterfarbe. Starke Durchsetzung mit weißen Haaren

4.) AAB-Seite 46 Verkaufspflicht auf Bundesrammlerschauen

Gemäß AAB-Seite 46 müssen Aussteller je Rasse und Farbenschlag 50 Prozent der ausgestellten Tiere zu Verkauf stellen. Gemäß den Richtlinien für Ausrichter von Bundesrammlerschauen Absatz 13 muss die Ausstellungsleitung entsprechend überprüfen, dass die Aussteller dieser Pflicht nachkommen.

Damit die Ausstellungsleitung dieser Verpflichtung nachkommen kann, wird die AAB Seite 46 wie folgt ergänzt:

„Stellt ein Aussteller nicht 50 Prozent der ausgestellten Tiere zum Verkauf, werden seine Tiere durch die Ausstellungsleitung nachträglich zum Verkauf gesetzt. Die Ausstellungsleitung beginnt dabei fortfolgend beim ersten Tier, bis die Verkaufspflicht erfüllt ist mit dem niedrigsten vom Züchter angesetzten Verkaufspreises.“

5.) AAB Seite 46 Änderung Verkaufshöchstpreis

Es lag ein Antrag des Landesverbands Rheinland-Pfalz auf der Erhöhung des Verkaufspreises von 250,00 € auf 500,00 € vor.

Es wurde beschlossen, dem Antrag zu entsprechen mit der Änderung, dass der Verkaufshöchstpreis auf **400,00 €** festgesetzt wird. Dies entspricht der Entwicklung unter Berücksichtigung der Inflation. Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

6.) Vergabe des Titels Bundessieger AAB Seite 43

Zum Präzessieren der Vergabe des Titels „Bundessiegers“ wird die AAB Seite 43 wie folgt ergänzt:

„Der Bundessieger wird auf das beste Tier einer Rasse vergeben, wenn mindestens 30 Tiere angemeldet wurden. Sind in einer Rasse mehrere Farbschläge vorhanden, so müssen mehrere Bundessieger vergeben werden, sofern diese durch Zusammenlegungen von mindestens 30 Tieren erreicht werden. Dabei darf kein Farbschlag unberücksichtigt bleiben. Über diese Zusammenlegung entscheidet die Ausstellungsleitung;

bei 60 und mehr Tieren einer Rasse bzw. Zusammenlegung von Farbschlägen innerhalb einer Rasse werden auf Bundes-Kaninchenschauen zwei Bundessieger vergeben;“

7.) Antrag zur Abschaffung der Vergabekommission

Ein Antrag zur Abschaffung der Vergabe Kommission vom Landesverband Thüringen wurde von der Standard-Fachkommission und dem erweiterten Präsidium mehrheitlich abgelehnt.

Oberhof, im Juni 2025 Markus Eber, Redaktion der Standard-Fachkommission